

Anträge für Baumaßnahmen

- **Genehmigung des Baus und Betriebes von Abwasserbehandlungsanlagen**

Rechtsnorm	§ 56 ThürWG i.V.m. § 18 c WHG
Zuständige Behörde	Obere Wasserbehörde
Antragsunterlagen	gemäß Punkt 2 der Verwaltungsvorschrift für die Genehmigung des Baus oder der wesentlichen Änderung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen vom 27.02.1995 (ThürStAnz Nr. 12/1995 S. 399)
Hinweise	Genehmigungspflichtige Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 56 ThürWG sind kommunale oder private Kläranlagen, die der UVP-Pflicht unterliegen Anlagen nach § 56 Abs. 1 sind immer UVP-pflichtig. Bei kleineren Anlagen findet eine einzelfallbezogene Vorprüfung nach ThürUVPG statt.

- **Genehmigung von baulichen Anlagen in, an, unter und über Gewässern**

Rechtsnorm	§ 79 ThürWG
Zuständige Behörde	Obere Wasserbehörde für Gewässer I. Ordnung Untere Wasserbehörde für Gewässer II. Ordnung
Antragsunterlagen	siehe Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegende Pläne und Unterlagen (Bekanntmachung Planvorlagen) vom 27.06.1997 (ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574)
Hinweise	Gewässer I. Ordnung sind in Anlage 1 zum ThürWG aufgeführt; Gewässer II. Ordnung sind alle übrigen Gewässer im Freistaat Thüringen. Das Genehmigungserfordernis entfällt, wenn eine andere öffentlich-rechtliche Entscheidung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde ergangen ist.

- **Genehmigung von Vorhaben in Überschwemmungsgebieten**

Rechtsnorm	§ 81 ThürWG i.V.m. § 80 ThürWG
Zuständige Behörde	Untere Wasserbehörde
Antragsunterlagen	siehe Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegende Pläne und Unterlagen (Bekanntmachung Planvorlagen) vom 27.06.1997 (ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574)

Hinweise Der Begriff des "Überschwemmungsgebietes" ist in § 80 Satz 2 ThürWG definiert.

• **Genehmigung von Ausnahmen zu Verboten und Beschränkungen in Wasserschutz- und Wasservorbehaltsgebieten**

Rechtsnorm [§ 130 Abs. 4 ThürWG](#)

Zuständige Behörde Untere Wasserbehörde

Antragsunterlagen siehe
[Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegende Pläne und Unterlagen \(Bekanntmachung Planvorlagen\) vom 27.06.1997 \(ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574\)](#)

Hinweise Die Antragstellung nach § 130 Abs. 4 ThürWG gilt nur für Wasserschutzgebiete die vor dem In-Kraft-Treten des Thüringer Wassergesetzes vom 10.05.1994 (GVBl. S. 445) festgesetzt wurden. Für neuere Wasserschutzgebietsverordnungen sind die Ausnahmenvorschriften diesen selbst zu entnehmen.

• **Genehmigung von Baumaßnahmen an Deichen**

Rechtsnorm [§ 77 Abs. 2 ThürWG](#)

Zuständige Behörde Obere Wasserbehörde für Deiche, die in Anlage 5 zum ThürWG aufgeführt sind
Untere Wasserbehörde für Deiche, die nicht in Anlage 5 zum ThürWG aufgeführt sind

Antragsunterlagen siehe
[Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegende Pläne und Unterlagen \(Bekanntmachung Planvorlagen\) vom 27.06.1997 \(ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574\)](#)

Hinweise Die wasserrechtliche Genehmigung wird nicht durch die Baugenehmigung ersetzt.